



Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Anlässe aus dem nahen privaten Umfeld (schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie, Heirat in der engsten Familie, Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie)
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete offizielle Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Die **Entscheidung für Beurlaubung** mit einer **Dauer bis zu zwei Tagen** trifft die **Klassenlehrerin** oder der **Klassenlehrer**. **Bei größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag auf Beurlaubung** muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Der Antrag ist über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer einzureichen.